

## **Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 09.04.2025 folgende Änderung der Friedhofssatzung vom 01.01.2022 beschlossen:

### § 1

Der § 12 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

### § 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern bei Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren, bei Kindergräber 15 Jahre, bei Beisetzung von Aschen auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Diese ist möglich auf die Dauer bis 25 Jahre bei Erdbestattungen bzw. 15 Jahre bei Kindergräbern und 20 Jahre bei Urnengräbern.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich und kann jeweils bis zu 5 Jahren vorgenommen werden. Ist jedoch bei noch nicht abgelaufener Nutzungszeit eine weitere Bestattung in einem Wahlgrab vorgesehen, ist gemäß § 12 Abs. 6 zu verfahren.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können Einzel- oder Doppelgräber, normaltief oder doppeltief sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,

7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter a. bis h. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen der Buchstaben b. bis d. und f. bis h. wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde Sasbachwalden das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde Sasbachwalden kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Gemeinde Sasbachwalden beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden; zulässig sind 2 Urnen bei Einzel- und 4 Urnen bei Doppelgräbern. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(13) Wahlgräber für Erdbestattungen können vor Ablauf der Nutzungszeit auf Antrag zu einem Rasengrabfeld umgewandelt werden. Die Rasengrabfelder werden von der Gemeinde gebührenpflichtig gepflegt (Rasenschnitt). Ein Anspruch auf Verleihung besteht nicht. Außer einem Grabstein dürfen keine sonstigen Grabausstattungen auf dem Rasenfeld angebracht werden.

## § 2

Der § 16 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

## § 16

### **Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, sind zugelassen. Grellweiße und tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind zulässig.
  2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
  3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
  4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht

aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung der Materialien Gold und Silber.

5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung
1. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
  2. mit Farbanstrich auf Stein – ausnahmsweise in Vertiefungen/Einmeißelungen zulässig,
  3. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
  4. mit Lichtbildern, welche die Größe DIN A 6 überschreiten,
  5. aus schwarzem Stein oder aus Gips.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,80 m und folgenden Größen zulässig:
1. auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,70 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  2. auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,00 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.

Grabmale dürfen mit der Vorder- und Rückseite nicht über den im Boden eingelassenen Betonsockel hinausragen.

- (6) Auf Urnengrabstätten gilt für Grabmale folgendes:

Auf der unteren Terrassenwand sind flache Gedenktafeln bis zu einer Stärke von 10 cm, auf den darüberliegenden Terrassenwänden Einhaksteine bis zu einer Stärke von 30 cm zulässig. Die Ansichtsfläche darf bis zu 0,20 m<sup>2</sup> betragen.

Auf Urnengrabstätten, welche im Grabfeld angelegt sind, sind folgende Größen zulässig:

1. flache Gedenktafeln bis zu einer Stärke von 15 cm
  2. auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  3. auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche.
- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.  
Die Größe der liegenden Grabmale richtet sich nach § 16 Abs. 5.
- (8) In den Grabfeldern I – IV sind Grabeinfassungen aus Stein zu errichten.  
Grabeinfassungen aus Pflanzen sind nicht zulässig.
- In den Grabfeldern V – VIII sind Grabeinfassungen jeder Art nicht zulässig. Die Gemeinde sorgt hier für die Abgrenzung der Grabstätten durch Verlegung von Trittplatten auf den Grabzwischenwegen.
- (9) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 8 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 3 Inkrafttreten

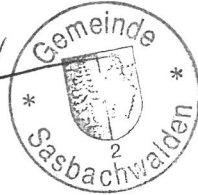
- (1) Diese Satzung tritt am 18.04.2025 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 12 und 16 der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.01.2022 außer Kraft.

Sasbachwalden, den 09.04.2025

Das Bürgermeisteramt:

  
Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Sasbachwalden gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sasbachwalden, den 10.04.2025

  
Sonja Schuchter  
Bürgermeisterin

